Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 15 (1908)

Heft: 2

Artikel: Kettenfadenwächter

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-627557

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sperrfalle 10 haben sich gesenkt; der gezogene Haken 5 wird noch von der Schaufel 9 festgehalten. Wäre keine Ausbuchtung vorhanden, so könnte die Sperrfalle 10 sich nicht senken und würde daher beim Zurückgehen des Hakens 5 in die Rast 23 einfallen und so den Schaft 16 oben behalten. — Das Messer 9 geht nun beim Schwingen des Antriebshebels 1 mit dem Haken 5 wieder zurück in die Stellung von Fig. 3. Während dieser Zeit hat sich der Musterkartenzylinder wieder um ein Achtel gedreht, der Stift 13 ist beim Ansatz y vorbeigegangen; die Zwischenplatine 22 und die Sperrfalle 10 wurden dabei, ohne Einwirkung auf den Haken 5 noch einmal gehoben und haben sich darauf mitsamt dem Haken 5 wieder gesenkt. Die Schaufel 9 kann also beim weiteren Gang der Maschine am Haken 5 vorbeigehen, sodass der Schaft unten bleibt. Wenn aber die Maschine rückwärts gedreht wird, z. B. zum Zurückweben, so tritt der Stift 13 während des toten Ganges zwischen die Schaufel 9 und den Haken 5 wieder unter den Vorsprung y der Zwischenplatine 22, sodass also der Haken 5 in den Bereich der Schaufel 9 gebracht und der zurückgekehrte Schaft in richtiger Folge wieder gehoben wird.

Wären an der Zwischenplatine 22 nicht zwei Vorsprünge mit dazwischenliegender Ausbuchtung vorhanden, sondern würde der Stift 13 nur auf einen einzigen Vorsprung der Zwischenplatine oder direkt auf einen solchen der Sperrfalle 10 wirken, so würde vor Beginn des Vorziehens des Hakens 5 bis zu dessen Wiedereintreten in die Ruhestellung der Stift 13 sich um zwei Achtel Zylinderdrehung von diesem einen Vorsprung entfernt haben, sodass es nicht möglich wäre, dass derselbe beim Rückwärtsdrehen des Stuhles sofort wieder die Sperrfalle und damit den Haken 5 hebt.

Soll der Schaft 16 während zweier oder mehrerer Schussperioden in gehobener Stellung bleiben, so werden auf den nächsten Musterkartenabschnitten weitere Stifte hinter dem Stift 13 eingesteckt, welche bei ausgezogener Schaufel die Falle 10 in die Rast 23 von 4 bringen und so den Sehaft oben halten.

Mit 6 ist der zweite Haken der Platine bezeichnet, der auf dem Anschlage 4 aufruht, mit 8 die zweite Schaufel.

Die Patentnehmer haben sich neben der beschriebenen Einrichtung auch verschiedene andere Ausführungsformen schützen lassen; bei einer ist das Stück 22 in zwei Teile geteilt, bei einer anderen sind die Vorsprünge und die Ausbuchtungen an der Falle 10 angebracht.

Schusswächter.

Von Georg Schwabe in Bielitz.

Durch die Anwendung dieses Schusswächters soll ein zuverlässigeres Arbeiten erreicht werden als bei den bekannten Gabelschusswächtern, die ihre Bewegung von der Lade aus erhalten. Dieser Gabelschusswächter, D. R.-P. Nr. 187,443, ist in der Mitte der Lade angeordnet, seine Bewegung wird aber vom Schlaghebel eingeleitet, und zwar wird die Gabel gehoben, wenn der Schützenschlag erfolgt.

Der Schlaghebel 1 (siehe die Abbildung) trägt einen Zapfen 2, der durch den Zug 3 mit einem auf der Lade 6 am Bolzen 5 drehbar gelagerten Winkelhebel 4 verbunden ist. Der zweite Arm dieses Winkelhebels steht durch den Zug 7 mit dem Schieber 8 in Verbindung, auf dem im Teile 9 die Gabel 19 befestigt ist. Wenn der Schlaghebel nach abwärts geht, so wird daher die Gabel 19 gehoben. Da der Zapfen

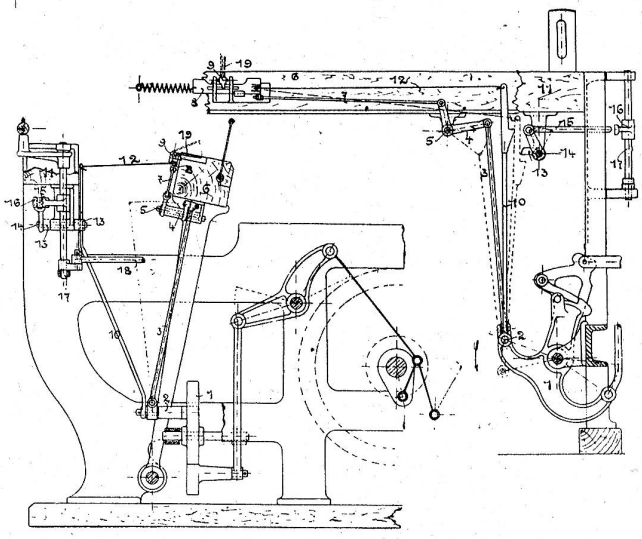

2 in die Mittelstellung der Lade fällt, so wird das Heben und Senken der Schussgabel von der Ladenbewegung nicht beeinflusst. Durch die Bewegung des Schiebers 8 wird auch die mit ihm mittelst des Zuges 12 verbundene und in einer Führung 11 am Brustbaum befestigte Schiene soweit verschoben, dass ihre Nase vor den am Brustbaume um den Zapfen 14 drehbaren Nasenhebel 13 gelangt. Ist nun kein Schuss im Fache, so wird der Schieber 8 durch den Gabelträger an seinem Rückwärtsgange gehindert und der Hebel 13 bewirkt durch den Stösser 15 und den Stosshebel 16 das Abstellen des Webstuhles. Der Hebel 16 ist auf der Welle 17 befestigt, auf der auch der Ausrücker seinen Angriffspunkt hat. Ist ein Schuss im Fache, so kann der Schieber 8 bei der Aufwärtsbewegung des Schlaghebels 1 ungehindert zurückgehen und die Schiene 10 gelangt mit dem Nasenhebel 13 nicht in Berührung.

Kettenfadenwächter.

Von Dr. Ing. D. Schatz in Zittau.

Dieser Kettenfadenwächter gehört zu jenen Apparaten dieser Art, bei denen Wächterplatinen auf mechanischem Wege die Abstellung des Webstuhles im Falle eines Fadenbruches einleiten. Der Patentnehmer, D. R.-P. Nr. 188,226 beabsichtigt, durch eine eigenartige Bauart die Anwendung sehr dünner und leichter Platinen zu ermöglichen. Er ordnet deshalb die Tragschiene b für die Wächterplatinen a um Zapfen h drehbar. An den Tragschienen sind durch Arme e f die Schienen g befestigt. Sobald eine Platine g herab-

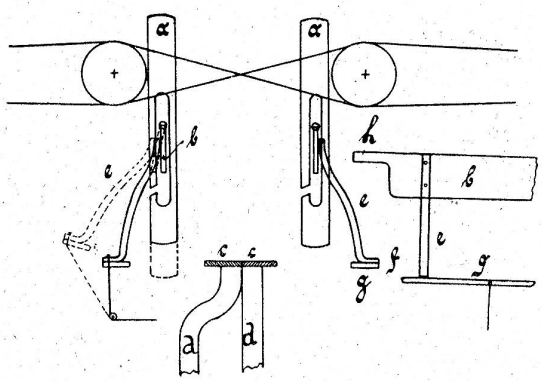

fällt, wird sie von der am Hebel d befestigten, schwingenden Wächterschiene c gegen die Schiene g gestossen, wodurch die Trägerschiene c ausschwingt und durch Hebel oder Ketten die Bewegung auf die Abstellvorrichtung überträgt.

Webstuhl zur Herstellung von Webwaren mit geschweifter oder rüschenartiger Kante.

Von Karl Weissbach in Schlettau.

Bei dieser Vorrichtung wird ausser dem gewöhnlichen Regulator, der das Abziehen der Ware besorgt, noch ein zweiter Regulator benützt. Der zweite Regulator hat die Aufgabe, die Randware, die also

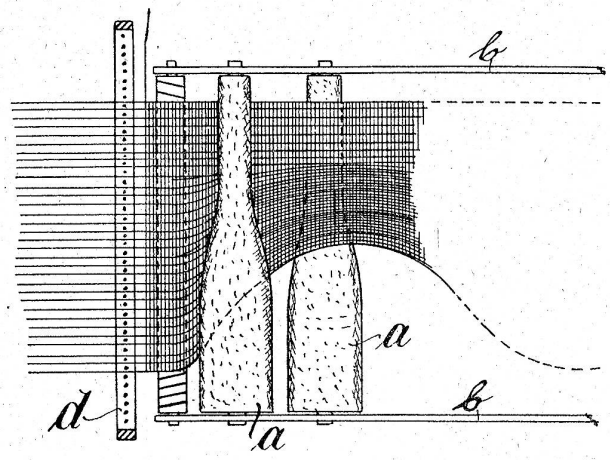

geschweift oder rüschenartig ausfallen soll, abzuziehen. Er besteht der Hauptsache nach aus zwei Walzen a, die in dem Rahmen b tunlichst nahe am Webeblatte d gelagert sind. Sie erhalten ihren Antrieb von jenen Kettenfäden, die den glatten Teil der Ware bilden. Die dickeren Teile der Walzen a ziehen die Kantenfäden.

Handelsberichte.

Einfuhr von Seidenwaren nach Frankreich; Toleranzgrenze bei der Ueberschreitung des deklarierten Gewichtes. Eine Verordnung der französischen Regierung verlangt bekanntlich, dass auf den Ursprungszeugnissen das Nettogewicht sämtlicher Stücke aufgegeben werde. Bei der strengen Revision, die an der Grenze vorgenommen wird, sind besonders im letzten regnerischen Sommer von der französischen Zollbehörde bei einzelnen Sendungen kleine Differenzen gegenüber dem deklarierten Gewicht festgestellt worden. Während die Zollämter nun ohne weiteres auf unlauteres Vorgehen des Absenders schlossen, Zollbussen verhängten, für die Differenz den Generalzoll erhoben und sogar damit drohten, die ganze Sendung mit dem Generalzoll zu belegen, machten die Einführer geltend, dass Seidengewebe, besonders in appretiertem Zustande, Feuchtigkeit aufnehmen und infolgedessen in kürzester Zeit eine Gewichtszunahme erfahren.

Auf Wunsch der Interessenten hat das Eidgen. Handelsdepartement in Paris Vorstellungen erhoben. Eine Verfügung des französischen Handelsministeriums vom 16. Mai 1900 hatte schon bestimmt, dass Differenzen gegenüber dem im Ursprungszeugnis aufgegebenen Gewicht nicht berücksichtigt zu werden brauchen, sofern sie den hygrometrischen Eigenschaften der Seide zugeschrieben werden müssen. Durch einen Entscheid der Zolldirektion vom 28. November 1907 hat nunmehr auch die bisher streitige Frage der Fehlergrenze ihre Erledigung gefunden.

Die Zolldirektion hat an die französischen Zollämter folgende Instruktion erlassen: Wenn das nachgewiesene Gewicht, das im Ursprungszeugnis enthaltene, um nicht mehr als 5 Proz. übersteigt, so darf die Ware zum Minimaltarif eingelassen werden, sofern im übrigen das Ursprungszeugnis alle Erfordernisse in Bezug auf Form und Inhalt erfüllt und für das Zollamt kein besonderer Grund vorliegt, dessen Aechtheit in Zweifel zu ziehen.

Ist das nachgewiesene Gewicht geringer als das deklarierte, so wird unter den gleichen Bedingungen darüber hinweggesehen. Ist der Unterschied nach oben oder unten grösser als 5 Prozent gegenüber dem im Ursprungszeugnis aufgegebenen Gewicht, so berechtigt dies zu der Annahme einer Unregelmässigkeit und die aus dem Ursprungszeugnis abgeleiteten Rechte könnten nicht zur Anwendung kommen.

Das Entgegenkommen der Zolldirektion macht eine möglichst genaue Wägung der einzelnen Stücke nicht überflüssig, da ein Ueberschreiten der Fehlergrenze von 5 Prozent für den Ausführer die grössten Unannehmlichkeiten nach sich zieht.

Das Handelsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und die schweizerischen Handelskammern. Dieses Abkommen, das am 2. Mai letzten Jahres zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden ist (vgl. „Mitteilungen“ vom 15. Juni und 15. Oktober 1907) sieht in Lit. F vor, dass Zeugnisse, die von deutschen Handelskammern über den Wert der Ware ausgestellt werden, von den Zollschätzern als taugliches Beweismaterial zuzulassen sind und von diesen, zusammen mit andern beigebrachten Beweismitteln, berücksichtigt werden müssen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die den deutschen Handelskammern eingeräumte Befugnis sehr bald auch auf die gleichartigen Institutionen Frankreichs, Englands, Oesterreich-Ungarns und Italiens übertragen und es hatte auch